

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1520

**Entwicklung und Funktion
von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz
in den Verfassungsordnungen
Deutschlands und Südkoreas**

**Ein Rechtsvergleich zum deutschen und
südkoreanischen Haushaltsverfassungsrecht**

Von

Chunghwa Bae



Duncker & Humblot · Berlin

CHUNGHWA BAE

Entwicklung und Funktion von Haushaltsplan
und Haushaltsgesetz in den Verfassungsordnungen
Deutschlands und Südkoreas

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1520

Entwicklung und Funktion von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz in den Verfassungsordnungen Deutschlands und Südkoreas

Ein Rechtsvergleich zum deutschen und
südkoreanischen Haushaltsverfassungsrecht

Von

Chunghwa Bae



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahr 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-19072-0 (Print)
ISBN 978-3-428-59072-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Vor etwa 70 Jahren wurde die Finanzverfassung in Deutschland lediglich als Randthema der Verfassung wahrgenommen, deshalb stand sie nicht im Fokus des verfassungsrechtlichen Diskurses. Im Laufe der Zeit jedoch haben finanzrechtliche Fragestellungen im Kontext des Grundgesetzes an Bedeutung gewonnen und entsprechende wissenschaftliche Arbeiten erfahren eine kontinuierliche Veröffentlichung. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich in Südkorea, wo die Finanzverfassung wie in Deutschland vor 70 Jahren eher am Rande der Verfassungsdebatten stand und vorwiegend Gegenstand finanzwissenschaftlicher Diskurse war. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine rechtsvergleichende Studie als aufschlussreich.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Christian Waldhoff. Er hat mich nicht nur geduldig betreut, sondern auch bei der Korrektur wertvolle Unterstützung geleistet. Ohne seine Begleitung wäre die erfolgreiche Verfassung dieser Arbeit nicht möglich gewesen. Während meines Masterstudiums in Südkorea stieß ich zufällig auf Aufsätze von ihm in Bezug auf die Finanzverfassung, die meine Entscheidung zur Promotion in Deutschland maßgeblich beeinflussten. Im Jahr 2019 hatte ich schließlich die Gelegenheit, ihn persönlich in einem Seminar in Südkorea kennenzulernen. Die Zeit meiner Promotion hier empfand ich als einen wahr gewordenen Traum. Es ist mir eine Ehre, unter der Betreuung eines so renommierten Wissenschaftlers zu promovieren. Einen herzlichen Dank schulde ich zudem Herrn Professor Dr. Horst Risse, der das Zweitgutachten erstellte und wertvolle Kritik sowie Ratschläge zur Verbesserung meiner Arbeit gab. Ebenso danke ich Herrn Professor Dr. Hans Hofmann für seine hilfreichen Anmerkungen während der mündlichen Prüfung.

Während meines Aufenthalts in Deutschland haben mich meine Eltern unterstützt. Besonders hervorheben möchte ich meinen Vater, der selbst vor etwa 30 Jahren in Deutschland promovierte und mir wertvolle Ratschläge gab. Ebenfalls möchte ich Herrn Günter Probst und Herrn Dr. Georg Krieger danken, die ich während der Promotion meines Vaters kennenlernte und die mich in Deutschland unterstützten. Im Verlauf meiner Arbeit konnte ich außerdem durch Diskussionen mit meinen Kollegen nicht nur wissenschaftlich, sondern auch sprachlich Fortschritte erzielen. An dieser Stelle gilt mein Dank

insbesondere meinen Kommilitonen Herrn Lukas Jung und Herrn Tim Kniepkamp für ihre wertvollen sprachlichen Korrekturen.

Ich möchte mich bei meinem akademischen Lehrer in Südkorea, Herrn Professor Dr. Seog-Yun Song, bedanken, der mich auf meinem akademischen Weg begleitet hat. Die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe „Schriften zum Öffentlichen Recht“ verdanke ich Herrn Dr. Florian Simon. Meine aufrichtige Dankbarkeit gilt dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) für die Finanzierung meiner Promotion und die Unterstützung bei der Publikation.

Berlin, im Oktober 2023

Chunghwa Bae

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
I. Das Verhältnis von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz als Problem im diachronen und synchronen Vergleich	13
II. Forschungsstand	14
III. Fragestellung	17
IV. Methode der Arbeit	18
V. Gang der Darstellung	20
B. Entwicklung von Haushaltswesen und Haushaltsrecht	22
I. Entwicklung von Haushaltswesen und Haushaltsverfassung in Deutschland	22
1. Budgetrecht des Konstitutionalismus	22
2. Preußisches Budgetrecht und Haushaltsverfassung in der Reichsverfassung	27
a) Preußisches Budgetrecht	27
b) Verfassungskonflikte um das parlamentarische Budgetrecht, insbesondere der preußische Heeres-, Budget- und Verfassungskonflikt 1862 bis 1866	31
c) Haushaltsrecht der Reichsverfassung	38
3. Rechtsdogmatische Diskussionen in Bezug auf das Haushaltsgesetz	40
a) Budgettheorie Labands: Haushaltsgesetz als formelles Gesetz ...	41
b) Budgettheorie Jellineks: Haushaltsplan als freies und gebundenes Gesetz	43
c) Kritik Haenels: Haushaltsgesetz als materielles Gesetz	45
d) Verfassungsrechtliche Bewertung	47
4. Haushaltsrecht in der Weimarer Reichsverfassung und dem Grundgesetz	48
a) Haushaltsrecht in der Weimarer Reichsverfassung	48
b) Haushaltsrecht im Grundgesetz	53
II. Auswirkungen der preußischen Haushaltsverfassung auf das japanische Recht	57
1. Haushaltsrecht in der Meiji-Verfassung	57
2. Preußische Einwirkungen auf das Finanzwesen der Meiji-Verfassung	60
a) Europareise Itos im Jahr 1882/83	61
aa) Einfluss von Gneists	61
bb) Einfluss von Steins	63
cc) Bewertung der japanischen Forschungsreise	65

b) Beitrag von Rösler	66
c) Einflüsse der preußischen Verfassung auf die Haushaltsverfassung der Meiji-Verfassung	69
d) Preußische Auswirkungen auf die Rechtsdogmatik	70
3. Haushaltsrecht in der geltenden Japanischen Verfassung	71
III. Entwicklung der Haushaltsverfassung in Südkorea	73
1. Exkurs: Koreanische Verfassungsgeschichte	73
a) Geschichte vor der Gründung der Republik Korea	73
b) Verfassungsgebung in Südkorea	75
c) Verfassungsänderungen in Südkorea	76
2. Festlegung der Haushaltsverfassung	79
a) Haushaltswesen nach der Koreanischen Verfassung 1948	79
aa) Haushaltsverfassung	79
bb) Diskussionen im Rahmen des Entwurfs der Haushaltsverfassung	80
b) Auswirkung der japanischen Haushaltsverfassung auf die koreanische	82
3. Entwicklung der Haushaltsverfassung	83
a) Änderungen und neue Strömungen der Haushaltsverfassung	83
b) Kodifizierung und Änderungen des einfachen Haushaltsrechts	84
aa) Kodifizierung des Finanzrechts	84
bb) Entwicklung des Finanzrechts	84
(1) Budget & Account Act	84
(2) National Finance Act	85
C. Haushaltswesen und Haushaltsrecht	86
I. Haushaltsrecht und Haushaltsverfassung	86
1. Haushaltsrecht und Haushaltsverfassung in Deutschland	86
a) Verfassungsrechtliche Grundlagen	86
b) Einfaches Haushaltsrecht	88
aa) Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)	88
bb) Bundeshaushaltsordnung (BHO)	89
cc) Rang des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO)	89
2. Haushaltsrecht und Haushaltsverfassung in Südkorea	90
a) Verfassungsrechtliche Grundlagen	90
b) Einfaches Haushaltsrecht	91
aa) National Finance Act (NFA)	91
bb) National Assembly Act (NASA)	92
cc) Übriges einfachgesetzliches Haushaltsrecht	93
II. Haushaltskreislauf	93
1. Aufstellung des Haushaltsplans	93
a) Budgetinitiative in Deutschland	94
b) Budgetinitiative in Südkorea	96

2. Feststellung des Haushaltsplans	98
a) Verabschiedung des Haushaltsplans in Deutschland	98
b) Verabschiedung des Haushaltsplans in Südkorea	100
3. Ausführung des Haushaltsplans	102
a) Zuteilung der Haushaltsmittel und Flexibilität in Deutschland	103
b) Zuteilung der Haushaltsmittel und Flexibilität in Südkorea	105
4. Kontrolle des Haushaltsplans	107
a) Rechnungslegung und Rechnungsprüfung in Deutschland	108
aa) Rechnungslegung durch den Bundesminister der Finanzen	108
bb) Rechnungsprüfung	108
cc) Entlastung	110
b) Rechnungslegung und Rechnungsprüfung in Südkorea	110
aa) Rechnungslegung	110
bb) Rechnungsprüfung des Rechnungshofs	111
cc) Rechnungsprüfung der Nationalversammlung	111
dd) Ergebnis der Rechnungsprüfung	112
III. Haushaltsgrundsätze	112
1. Haushaltsgrundsätze in Deutschland	112
a) Rechtsnatur der Haushaltsgrundsätze	112
b) Verfassungsrechtliche Verankerung der Haushaltsgrundsätze	114
aa) Vollständigkeit und Einheit	115
bb) Ausgeglichenheit	116
cc) Jährlichkeit	117
dd) Vorherigkeit	118
ee) Gesetzesförmigkeit	119
ff) Bepackungsverbot	120
gg) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	121
hh) Schuldenbremse	123
c) Mittelbar durch Auslegung des Grundgesetzes ermittelbare Grundsätze	124
aa) Bruttoveranschlagung	124
bb) Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit	126
cc) Öffentlichkeit	127
dd) Grundsätze der Einzelveranschlagung und Spezialität	128
(1) Sachliche Bindung (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HGrG, § 45 Abs. 1 Satz 1 BHO) und Betragsbindung	130
(2) Zeitliche Bindung (Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG; § 4 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 HGrG, § 4 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 BHO)	131
ee) Gesamtdeckungs- oder Non-Affektationsprinzip	131
2. Haushaltsgrundsätze in Südkorea	133
a) Rechtsnatur der Haushaltsgrundsätze	133
b) Haushaltsgrundsätze	134

aa) Verfassungsrechtlich vorgeschriebene Haushaltsgrundsätze	134
(1) Vorherigkeit	134
(2) Jährlichkeit	135
bb) Gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsgrundsätze	135
(1) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	135
(2) Öffentlichkeit	136
(3) Klarheit	137
(4) Vollständigkeit, Einheit, und Bruttoveranschlag	137
(5) Zeitliche Bindung	138
(6) Sachliche Bindung	139
(7) Gesamtedeckungsprinzip	140
(8) Geschlechtergleichheit und Klimaschutz	140
3. Vergleich und Bewertung	141
a) Rechtsnatur der Haushaltsgrundsätze	141
b) Normhierarchischer Rang der Haushaltsgrundsätze	141
aa) Gemeinsame Haushaltsgrundsätze	142
(1) Haushaltsgrundsätze mit Verfassungsrang	142
(2) Haushaltsgrundsätze mit unterschiedlichem Rang	143
bb) Nur im Grundgesetz vorgeschriebene Haushaltsgrundsätze	143
(1) Gesetzesförmigkeit und Bepackungsverbot	143
(2) Ausgeglichenheit	144
cc) Normhierarchischer Rang der Haushaltsgrundsätze	144
IV. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan	145
1. Gesetzlich festgestellter Haushaltsplan in Deutschland	145
a) Budgethoheit des Parlaments	145
aa) Budgetrecht als eine Voraussetzung parlamentarischer Demokratie	145
bb) Budgetrecht als Kontrollmaßstab	146
cc) Parlamentsvorbehalt	147
dd) Budgethoheit im Verhältnis zu EU	148
b) Rechtsnatur des Haushaltsgesetzes	149
aa) Haushaltsplan als Organgesetz	149
bb) Subordination des Haushaltsplans	151
(1) Haushaltsgesetz und Leistungsgesetz	154
(2) Haushaltsgrundsätzegesetz und Haushaltsgesetz	154
cc) Verfassungsrechtliche Grundlage des Haushaltsgesetzes als Organgesetz	155
c) Rechtswirkung des Haushaltsgesetzes	157
2. Ohne Gesetzesform festgestellter Haushaltsplan in Südkorea	157
a) Rechtsnatur des Haushaltsplans	157
aa) Haushaltsplan als ein Verwaltungsakt	158
bb) Haushaltsplan als Rechtsnorm	159
cc) Haushaltsplan als Gesetz	159

dd) Bewertung	159
b) Gesetz und Haushaltsplan	161
3. Vergleich und Bewertung	162
a) Budgethoheit des Parlaments	162
b) Rechtsnatur des Haushaltsplans	164
c) Rechtswirkung des Haushaltsplans	165
aa) Außenwirkung	165
bb) Innenwirkung	165
d) Zwischenergebnis	166
D. Justiziabilität des Haushalts	168
I. Verfassungsgerichtliche Kontrolle des Haushaltsgesetzes in Deutschland	168
1. Verfassungsgerichtliche Kontrolle und Vorrang der Verfassung	168
a) Überblick der Verfassungsgerichtsbarkeit	168
b) Grenze der Verfassungsgerichtsbarkeit	171
2. Verfassungsgerichtliche Kontrolle des Haushaltsgesetzes	174
a) Gegenstand der Kontrolle	174
b) Maßstäbe in der Haushaltsverfassung	175
aa) Maßstäbe in der Finanzverfassung	176
bb) Maßstäbe außerhalb der Finanzverfassung	177
c) Einschränkung der Justiziabilität im Finanzbereich	178
3. Mögliche verfassungsgerichtliche Verfahren	181
a) Organstreit	181
aa) Haushaltsüberschreitung (BVerfGE 45, 1)	182
bb) Haushaltskontrolle der Nachrichtendienste (BVerfGE 70, 324)	183
b) Abstrakte Normenkontrolle	185
aa) Parteienfinanzierung (BVerfGE 20, 56)	185
bb) Staatsverschuldung I (BVerfGE 79, 311)	186
cc) Staatsverschuldung II (BVerfGE 119, 96)	187
c) Konkrete Normenkontrolle	189
d) Verfassungsbeschwerde	190
e) Hintergründe der Differenzierung	191
II. Verfassungsgerichtliche Kontrolle des Haushaltsplans in Südkorea	192
1. Verfassungsgerichtsbarkeit	192
a) Verfassungsgerichtsbarkeit vor 1987	192
b) Verfassungsgerichtsbarkeit seit 1987	196
2. Verfassungsgerichtliche Kontrolle des Budgets	197
a) Einschränkungen der Verfassungsgerichtsbarkeit hinsichtlich politischer Fragen	197
b) Möglichkeiten der verfassungsgerichtlichen Kontrolle des Haus- haltsplans	199
aa) Organstreit	199

bb) Normenkontrolle	200
cc) Verfassungsbeschwerde	201
3. Rechtsprechung zum Haushaltsplan	202
a) Organstreit	202
b) Verfassungsbeschwerde	203
c) Haushaltsplan als kontrollfreie Norm	204
III. Vergleich: Verfassungsgerichtliche Kontrolle der Haushaltsverfassung	205
1. Verankerung der Haushaltsgrundsätze in der Finanzverfassung	205
2. Qualifizierung des Haushaltsplans als Rechtsnorm	206
3. Verfassungsgerichtliches Verfahren	206
a) Abstrakte Normenkontrolle	206
b) Organstreit	208
E. Rechtsstaatlich-demokratische Haushaltsverfassung in Südkorea	210
I. Problematik der Verfassungsänderung des Haushaltswesens	210
1. Entwurf für die Verfassungsänderung	210
2. Bewertung des Haushaltsverfassungsentwurfes	211
a) Das Kapitel „Das Finanzwesen“	211
b) Grundsätze der Finanzen	211
c) Feststellung des Haushaltsplans durch das Haushaltsgesetz	212
d) Initiativrecht des Haushaltsplans	214
e) Organisatorische Unabhängigkeit des Rechnungshofs	214
3. Offene Probleme des Verfassungsänderungsentwurfs	215
a) Keine Außenwirkung des Haushaltsgesetzes?	216
b) Probleme bei der Verankerung der Finanzgrundsätze	216
c) Fehlende Diskussion der Justiziabilität des Haushaltsplans	217
II. Reformüberlegungen zur Haushaltsverfassung in Südkorea	217
1. Bedingungen für die Beschränkung der Rechtswirkung des Haushaltsgesetzes	217
2. Verfassungsrechtliche Verankerung der Haushaltsgrundsätze	219
3. Verfassungsgerichtliche Verfahren	220
F. Zusammenfassung und Ausblick	222
Textanhang	227
I. Koreanische Verfassung vom 29. Oktober 1987 (Auszug; eigene Übersetzung)	227
II. National Finance Act (NFA; Auszug; eigene Übersetzung)	233
Literaturverzeichnis	239
Literatur in koreanischer Sprache	253
Sachwortregister	258

A. Einleitung

„Das parlamentarische Ausgabenbewilligungsrecht durch die Verabschiedung eines Haushaltsplans ist ... Gemeingut aller Verfassungsstaaten.“

Werner Heun, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. 3, 3. Aufl., Art. 110 Rn. 5.

I. Das Verhältnis von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz als Problem im diachronen und synchronen Vergleich

Im demokratischen Verfassungsstaat ist der Haushaltsplan grundsätzlich „ein staatsleitender Hoheitsakt in Gesetzesform“.¹ Das Budgetrecht des Parlaments mittels Gesetzesform befasst sich mit der parlamentarischen Steuerung und Kontrolle der Regierung, da die Verabschiedung des Haushaltsplans die Regierung bindet. Jedoch ist die Handlungsform des Haushaltsplans in einigen Ländern kein Gesetz, auch wenn diese Länder als demokratische Verfassungsstaaten bezeichnet werden und das Budgetrecht in diesen Ländern dem Parlament zugeordnet ist.

Das durch das Parlament bestimmte und damit verbindliche Ausgabenbewilligungsrecht der Exekutive entwickelte sich in Deutschland erst im 19. Jahrhundert. Der Haushaltsplan als Gesetz wurde verfassungsrechtlich in der preußischen Verfassung 1848/50 verankert und er wird in der damaligen Form bis dato übernommen. Nach dem preußischen Budgetkonflikt 1862 bis 1866 wurde das Budgetrecht nicht nur praktisch weiterentwickelt, sondern auch rechtsdogmatisch intensiver erforscht. Die Rechtsnatur des Haushaltsgesetzes war ein Dauerthema in der deutschen Staatsrechtslehre, auch wenn diese Auseinandersetzungen unter dem Grundgesetz abgeschwächt verlaufen sind.

Die Erstellung der japanischen Verfassung stand unter dem Einfluss der preußischen Verfassung, der Haushaltsplan wurde jedoch anders als in der preußischen Verfassung nicht-gesetzlich im Parlament durch Parlamentsbeschluss festgestellt. Mitglieder der japanischen Regierung besuchten Preußen kurz nach dem preußischen Budgetkonflikt, um sich über die dortige Verfassung zu informieren; dies geschah im Kontext der Schaffung der sog. Meiji-

¹ BVerGE 45, 1 (32); *Waldhoff*, in: Bitburger Gespräche. Jahrbuch 2018, S. 113 (116).

Verfassung. Insofern kann von einer Beeinflussung des japanischen Budgetrechts durch den preußischen Verfassungskonflikt und das preußische Budgetrecht gesprochen werden. Folgerichtig existierte auch in Japan eine Debatte über die Rechtsnatur des Budgets, die sich nach dem Wandel nach 1945 änderte.

Die Handlungsform des japanischen Budgetrechts beeinflusste nach dem Zweiten Weltkrieg auch die des südkoreanischen Budgetrechts. Der Haushaltsplan wird dort jedes Jahr nicht-gesetzlich im Parlament, d. h. in der Nationalversammlung festgestellt. Kurz nach der koreanischen Verfassunggebung war dies kein umstrittenes Thema, aber nach der Demokratisierung 1987 wurde es langsam auch von Rechtswissenschaftlern diskutiert. Eine Verfassungsänderung bezüglich der Handlungsform des Budgets wird aktuell in Betracht gezogen. Seit 2008 wird die Einführung der Gesetzesförmigkeit des Haushaltsplans gefordert, ein entsprechender Entwurf wurde im zuständigen Ausschuss des Parlaments bereitgehalten.

II. Forschungsstand

In Südkorea stehen die Rechtsnatur des Haushaltsplans und die Einführung der Gesetzesförmigkeit des Haushaltsplans in der aktuellen der haushaltsverfassungsrechtlichen Diskussionen im Fokus der Forschung. Rechtsdogmatisch werden verschiedene Ansichten bezüglich der Rechtsnatur des Haushalts vertreten, jedoch ist man sich darüber einig, dass der festgestellte Haushaltsplan eine vom Gesetz unterschiedene „innere Norm“ ist. Trotz dieser Eigenschaften wird eine Verfassungsänderung zur Einführung der Gesetzesförmigkeit des Haushaltsplans rechtspolitisch gefordert. Es wird in dieser Debatte davon ausgegangen, dass diese Verfassungsänderung zur besseren Gewährleistung der Demokratie im Bereich des Finanzwesens beitragen könne.

Der Anlass für diese Diskussion ist die These, nach der der ohne Gesetzesform festgestellte Haushaltsplan zur Stärkung der monarchischen Gewalt in Japan eingeführt wurde und die Koreanische Verfassung diesem Modell folgte.² Diese Ansicht geht davon aus, dass das nicht-gesetzlich festgestellte Budget ein Überbleibsel der monarchischen Tradition sei – und dass, obgleich die rechtsstaatliche Demokratie in Südkorea seit 1987 voll verwirklicht ist. Als Konsequenz dieser These könne die „wirkliche Demokratie“ im Bereich der Finanzen durch die Einführung der Gesetzesförmigkeit des Haushaltsplans umgesetzt werden. Anders gewendet steht dahinter die These,

² *Kwon*, in: Public Law Vol. 24 No. 4 (1996), S. 489 ff.; *Kim*, in: KACPTA 81 (1998), S. 52 ff.

dass die sog. Entgesetzlichung des Budgets vollständige Demokratisierung im Bereich der staatlichen Finanzen verhindere.³ Es gibt jedoch Widerstände gegen diese Verfassungsänderung, da die praktischen Unterschiede einer solchen Reform im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage überschätzt würden.⁴ Nach dieser Auffassung sollte eher die parlamentarische Kontrolle des Haushalts in der Praxis gestärkt werden und zwar unabhängig von der Einführung der Gesetzesförmigkeit des Haushaltsplans in der Verfassung.

Bei der Diskussion der hier skizzierten Ansichten in Südkorea sollen folgende Punkte verdeutlicht werden: Zunächst wird eine tiefergehende historische Analyse erforderlich sein. Dass der nicht gesetzlich festgestellte Haushaltsplan aus dem Konstitutionalismus stamme, weshalb er reformbedürftig sei, genügt *prima vista* nicht als Begründung. Obgleich die japanische Haushaltsverfassung von der seinerzeitigen preußischen beeinflusst wurde, sollen die Hintergründe der japanischen Einführung des ohne Gesetzesform festgestellte Budgets in Abgrenzung zur preußischen Rechtsentwicklung erklärt werden. Des Weiteren soll der Gesetzesbegriff bei der Einführung der Gesetzesförmigkeit des Budgets analysiert werden. In Südkorea gibt es anders als in Deutschland zwar selten Diskussionen über das sog. Gesetz im nur formellen Sinn, obgleich die Unterscheidung zwischen formellem und materiellem Gesetz durchaus verbreitet ist. In diesem Zusammenhang soll geklärt werden, ob eine Verfassungsänderung hin zur Gesetzesförmigkeit des Haushaltsplans auch zu den Änderungen des Gesetzesbegriffs führen würde. Schließlich wird zu untersuchen sein, ob diese Verfassungsänderung die Justiziabilität, d.h. die gerichtliche Überprüfung des Haushaltsplans ermöglicht. Da das Gesetz als eine Norm mit Außenwirkungen verstanden wird, sollte das Haushaltsgesetz bei der Verfassungsänderung in Südkorea auch Außenwirkungen haben.

Bisher wurde die hier zugrunde liegende Problematik in Südkorea nur am Rande in der wissenschaftlichen Literatur behandelt. In Deutschland wurde dieses Thema hingegen bereits im Konstitutionalismus erforscht, wobei das Budgetrecht des Parlaments im Fokus stand. Die Bezeichnung des Haushaltsgesetzes als ein rein formelles Gesetz, die Paul Laband in seiner Abhandlung „Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Preussischen Ver-

³ *Park*, in: *Public Land Law Review* 27 (2005), S. 289 (292 ff.); *Choi*, in: *Korean Journal of Public Finance* Vol. 2 No. 1 (2009), S. 177 ff.; *Kang*, in: *Dong-A Law Review* 48 (2010), S. 105 (125 ff.); *Ok*, in: *Review of Institution and Economics* Vol. 4 No. 2 (2010), S. 53 (66 ff.); *ders./Koo*, in: *Korean Journal of Public Finance* Vol. 5 No. 1 (2012), S. 163 (169 ff.); *Kim*, in: *Journal of Association for Korean Public Administration History* 30 (2012), S. 121 (138 ff.).

⁴ *Chun*, in: *Yonsei Law Review* Vol. 17 No. 3 (2007), S. 1 (17 ff.); *Seo*, in: *Public Law Journal* Vol. 11 No. 2 (2011), S. 117 (137 ff.); *Chang*, in: *Review of Institution and Economics* Vol. 7 No. 1 (2013), S. 59 (71 f.).